

Straßenreinigungssatzung Lübeck: Gebührensätze unwirksam

Am 15. Mai 2017 hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht geurteilt, dass die Kalkulationen zur Bemessung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Periode 2015 bis 2017 fehlerhaft und die entsprechenden Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck unwirksam sind. Das Einbringen des Defizits aus der Periode 2010 bis 2012 in Höhe von 3,3 Millionen Euro in die Kalkulationsperiode 2015 bis 2017 verstößt gegen den dreijährigen Ausgleichszeitraum des Kommunalabgabengesetzes, und der mit lediglich 15 Prozent veranschlagte städtische Eigenanteil an den Gebühren wurde deutlich zu niedrig bemessen.

Konsequenzen des Urteils

Ein nicht ordnungsgemäß ermittelter Gebührensatz ist unwirksam. Ebenso unwirksam ist daher ein Gebührenbescheid, der als Grundlage für eine Gebührenforderung auf einen fehlerhaften Gebührensatz abstellt. Der Mieterverein erwartet, dass die Hansestadt Lübeck die Gebührensätze rückwirkend zum 1. Januar 2015 unter Herausnahme des Defizits aus der Periode 2010 bis 2012 neu ermittelt, den städtischen Eigenanteil mit mindestens 25 Prozent ansetzt und entsprechend geänderte Bescheide erlässt.

Blickwinkel Mieterhaushalte

Eine Verpflichtung der Stadt zur Abänderung rechtswidriger Bescheide über Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ab Veranlagungsjahr 2015 besteht nach Auffassung des Mietervereins auch gegenüber Bescheidadressaten, die als Vermieterin oder Vermieter die Straßenreini-



Thomas Klempau, Mieterverein Lübeck: „Ein Mieter, der keine Chance hat, sich im Wege eines dafür notwendigen Rechtsbehelfsverfahrens gegen eine überhöhte Gebührenbelastung wehren zu können, darf nicht gleichgestellt werden mit einem Bescheidempfänger, der keinen Widerspruch erhebt und damit Gefahr läuft, eine rechtswidrig festgesetzte Gebührenforderung begleichen zu müssen.“

gungs- und Winterdienstgebühren in einer Betriebskostenabrechnung an ihre Mieter weiterreichen und keinen Widerspruch gegen den Bescheid erhoben haben, wodurch dieser bestandskräftig geworden ist. Die Erwägungen sind dabei folgende:

Rechtliche Gesichtspunkte

Gemäß den Paragraphen 11 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz, 130 Absatz 1 Abgabenordnung kann ein rechtswidriger Bescheid, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden. Bei der Ausübung des Rücknahmemaßes ist zu beachten, dass dem Grundsatz der materiellen

Gerechtigkeit, der für eine Korrektur rechtswidriger Bescheide spricht, kein größeres Gewicht zukommt als dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der das Festhalten an der Bestandskraft rechtswidriger Bescheide begründen kann. Ein Vorrang der materiellen Gerechtigkeit und damit eine Korrektur rechtswidriger Bescheide ist allerdings geboten, wenn deren Aufrechterhaltung schlechthin unerträglich wäre oder Umstände gegeben sind, die ein Festhalten der Kommune an der Unanfechtbarkeit der Bescheide als Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen.

„Schlechthin unerträglich“

Ganz entscheidend ist aus Sicht der Gewerbe- und Wohnraummieter, die den überwiegenden Teil aller Haushalte in Lübeck ausmachen und nahezu sämtlich die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren im Zuge ihrer Betriebskostenabrechnungen zu tragen haben, dass sie nicht die Bescheidadressaten sind und daher regelmäßig keine Kenntnis erlangen, wann ihrem Vermieter ein Gebührenbescheid zugestellt worden ist und ob er fristgemäß Widerspruch erhoben hat. Die Neigung von Vermietern zu Widersprüchen gegen Bescheide über Gebühren, die vollständig auf Mieterhaushalte abgewälzt werden können, ist ohnehin nicht besonders groß, und die Möglichkeiten eines Mieters, den Vermieter zur Beschreitung eines Rechtsbehelfsverfahrens zwingen zu können, eher theoretischer Natur. Aufgrund des Informationsvakuum und der faktischen Wehrlosigkeit einer derart großen Einwohnerschaft gegen rechtswid-

rige Gebührenbescheide, wäre es schlechthin unerträglich, dem Grundsatz der Rechtssicherheit hier das größere Gewicht beizumessen und nur die angefochtenen Bescheide abzuändern. Denn ein Mieter, der bei lebensnaher Betrachtung keine Chance hat, sich im Wege eines dafür notwendigen Rechtsbehelfsverfahrens gegen eine überhöhte Gebührenbelastung wehren zu können, darf nicht gleichgestellt werden mit einem Gebührenschuldner, der keinen Widerspruch gegen seinen Bescheid erhebt und damit Gefahr läuft, eine möglicherweise rechtswidrige und nunmehr bestandskräftige Gebührenforderung gegen sich wirken lassen zu müssen.

Fair geht vor

Der überwiegende Teil der Lübecker Haushalte, die die rechtswidrig festgesetzten Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren letztendlich bezahlen müssten, wären diejenigen, die mit Erhalt der Betriebskostenabrechnung 2015 irgendwann im Jahr 2016, also durchschnittlich etwa eineinhalb Jahre nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erstmals mitbekamen, ob sich die Gebühren in ihrem Fall überhaupt drastisch erhöht haben. Sie konnten einen etwaigen Kostenanstieg erst in diesem Zeitpunkt beim Vermieter ansprechen und ihn um Nachweis durch Vorlage des Gebührenbescheides bitten, der inzwischen längst bestandskräftig geworden war, sofern er nicht vom Vermieter angefochten worden ist, was nur in seltenen Fällen erfolgt sein dürfte. Insofern ist bereits aus Gründen der Fairness zu fordern, dass die Hansestadt Lübeck nicht nur die angefochtenen Gebührenbescheide, son-

dem auch die von Vermieterinnen und Vermietern nicht angefochtenen Bescheide im Rahmen ihres Rücknahmeermessens aufhebt und neue Bescheide erlässt mit gerichtskonformen Gebührensätzen.

Gebührensätze neu kalkulieren

Gerichtskonform bedeutet in diesem Fall, dass die Gebührensätze rückwirkend ab 1. Januar 2015 neu berechnet werden müssen. Eine Berücksichtigung des Defizits in Höhe von 3,3 Millionen Euro aus der Periode 2010 bis 2012 ist nach unserer Lesart des

Urteils jetzt nicht mehr möglich. Das hätte aufgrund der dreijährigen Ausgleichsfrist des Paragraphen 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz bis spätestens Ende 2016 bewirkt, also abgeschlossen sein müssen, und zwar auf Basis rechtswirksamer oder rechtswidriger und zwischenzeitlich bestandskräftiger Gebührenbescheide, sofern deren Aufrechterhaltung nicht schlechthin unerträglich, sittenwidrig oder treuwidrig wäre. Da die ab 2015 erlassenen Bescheide rechtswidrig waren und wir uns bereits im Jahr 2017 befinden, ist es für eine Berücksichtigung des

Defizits im Zuge einer vorzunehmenden Neuberechnung der Gebührensätze jetzt zu spät, da es sich bei der Ausgleichsfrist um eine streng auszulegende Ausschlussfrist handelt und man das Zeitradd nicht einfach auf das Jahr 2013, in dem das Defizit aus der Periode 2010 bis 2012 festgestellt worden war, zurückdrehen und so tun kann, als wäre das Jahr 2016 noch nicht abgelaufen. Zum städtischen Eigenanteil: Wenn Gerichte von „erheblich“ oder „wesentlich“ sprechen, spielt oft ein Zehn-Prozent-Wert eine Rolle, wie beispielsweise im Zusammenhang mit Mietminde-

rungen oder bei Wohnflächenabweichungen. Insofern kann der Hinweis des OVG Schleswig auf einen „deutlich“ zu niedrig bemessenen städtischen Eigenanteil dahingehend zu verstehen sein, dass er um mindestens zehn Prozentpunkte höher ausfallen und daher mindestens 25 Prozent betragen müsste. Die hier dargestellten Sichtweisen und Standpunkte sind auch auf www.mieterverein-luebeck.de zu finden und wurden dem für diesen Bereich zuständigen Senator der Hansestadt Lübeck, Ludger Hinsin, schriftlich mitgeteilt. ■

Energieberatungen der Verbraucherzentrale



Teilnehmer eines Projektes der Klimaschutzleitstelle Lübeck, die Anregungen geben möchten für Heizungsoptimierungen und Energieeinsparmöglichkeiten (v. l.): Florian Schmölz (Verbraucherzentrale), Edward Fellner (Energietisch), Wolfram Kroker (Handwerkskammer), Thomas Klempau (Mieterverein), Eckhardt Saß (Innung Sanitär und Heizungstechnik), Jörg Wortmann (Wortmann Energie), Birgit Hartmann und Andrea Witt (Hansestadt Lübeck), Fabian Aschenbach (Wortmann Energie), Ralf Stormer (Bezirksschornsteinfeger), Jan-Marc Dethmann (Schornsteinfegermeister), Sascha Färber (Haus & Grund), Barbara Schäfers (Hansestadt Lübeck)

Als Beilage befindet sich in dieser Ausgabe der Mieterzeitung ein Flyer mit Informationen zu Beratungsangeboten für private Hauseigentümer und Mieterhaushalte. Der Mieterverein unterstützt eine Netzwerkkampagne unter Federführung der Klimaschutzleitstelle Lübeck, die private Haushalte ansprechen und Anregungen für Heizungsoptimierungen und Energieeinsparmöglichkeiten geben möchte. Für Mieterhaushalte können insbesondere die Beratungsange-

bote der Verbraucherzentrale interessant sein, die Möglichkeiten aufzeigen, Energie und Geld sparen zu können. Beratungsstellen der Verbraucherzentrale befinden sich unter anderem in der Fleischhauerstraße 45 in Lübeck, in der Hagenstraße 17 in Bad Oldesloe, in der Stolbergstraße 8 in Eutin und im Wasserkrüger Weg 16 in Mölln. Bei den Beratungsthemen geht es beispielsweise um Tipps zur Einsparung von Strom, zum richtigen Heizen und Lüften, um Fra-

gen zur Heizungs- und Regelungstechnik, zu Förderprogrammen oder zum Wechsel des Energieversorgers. Die Kostenbeteiligung für eine Beratung beträgt je nach Gesprächsdauer maximal zehn Euro. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis (Leistungsbescheid) sind die Beratungsangebote kostenfrei. Im Rahmen der Netzwerkkam-

pagne sind verschiedene öffentlichkeitswirksame Aktivitäten geplant, die in einem ersten Schritt das unabhängige Beratungsangebot der Verbraucherzentrale mit ihren Basis-, Gebäude-, Heiz- und Solarwärmechecks bewerben möchte. Unter den Telefonnummern 08 00/8 09 80 24 00 oder 04 51/7 22 48 können Termine für Beratungsgespräche vereinbart werden. ■